



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

| | | |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------|
| Dezernat / Referat / Fachservice Kulturreferat | Telefon-Nummer Dez./Ref./FSL 0271 333-2400 | Datum 28.08.2015 |
| Aktenzeichen | Drucksache 166/2015 | ö / nö öffentlich |

Kulturausschuss am 22.09.2015

Digitalisierung von Archivgut und Einrichtung eines elektronischen Langzeitarchivs

Sachdarstellung:

Vorbemerkung

Es gibt keine Verwaltung mehr, die rein papiergestützt arbeitet. Dass dabei notwendigerweise auch archivwürdige Unterlagen in elektronischer Form entstehen, ist offenkundig:

Das Kreistagsinformationssystem wird zeitnah die Dokumentation des Entstehungsprozesses und die ausgedruckten und unterschriebenen Fassungen der kommunalen politischen Organe und Gremien (Kreistag und -ausschüsse) ersetzen. Diese Unterlagen sind dauerhaft zu erhalten. Elektronische Aktenführung ist bei Baugenehmigungsverfahren, in der Liegenschaftsverwaltung, im Sozialhilfewesen und in Jugendämtern weit verbreitet. Durch die eGovernment-Gesetzgebung des Bundes und des Landes NRW (in Vorbereitung) wird sich der Trend zur eAkte in den nächsten Jahren noch verstärken.

Auf Gruppenlaufwerken und Intranet-Seiten, in E-Mail-Postfächern und persönlichen Ordnern schlummern zahllose Dateien, die – trotz z. T. hohen Informationsgehaltes – nie mehr Teil einer Akte werden. Arbeitsweisen ändern sich durch die elektronischen Möglichkeiten. Dem Kreisarchiv bleibt nur, sich um diese Überlieferungen ebenso zu bemühen wie um ihre Vorläufer aus Papier.

Allgemeines

Die dauerhafte Sicherung rechtsrelevanter (elektronischer) Unterlagen für die Verwaltung einerseits und für die Bürgerinnen und Bürger andererseits ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Archive. Gemäß ihrem Auftrag (ArchivG NRW, Stand: 30. September 2014) sorgen sie für eine dauerhafte Transparenz des Verwaltungshandelns, indem sie Archivgut, das aus rechtlicher oder historisch-kultureller Sicht von Bedeutung ist, erhalten und erschließen. Damit elektronische Unterlagen durch kommunale Archive auf der gesetzlichen Grundlage dauerhaft – das heißt zeitlich unbefristet – gesichert und nutzbar gehalten werden können, muss ein elektronisches Langzeitarchiv vorhanden sein.

Unter einem elektronischen Langzeitarchiv wird eine Organisation (bestehend aus Personen und technischen Systemen) verstanden, die die Verantwortung für den Langzeiterhalt und die Langzeitverfügbarkeit digitaler Objekte sowie für ihre Interpretierbarkeit zum Zwecke der Nutzung übernommen hat. Dabei bedeutet „Langzeit“: über Veränderungen in der Technik (Soft- und Hardware) hinweg und unter Berücksichtigung möglicher Änderungen des Nutzungsinteresses. Das Langzeitarchiv unterstützt das „open archival information system“-Modell (ISO 14721).

Rechtliche Anforderungen

Elektronische Langzeitarchive müssen den folgenden fachlichen, organisatorischen und technischen Anforderungen genügen, um den gestellten rechtlichen Anforderungen nachzukommen:

Elektronische Aufzeichnungen sind Unterlagen, die der Anbietungspflicht unterliegen (vgl. §2 (1) ArchivG NRW).

Personenbezogene Daten und die, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen, sind anbietungspflichtig (vgl. § 4 (2) ArchivG NRW).

Die Auswahl der archivwürdigen Unterlagen erfolgt ausschließlich nach fachlichen Kriterien durch das zuständige Archiv (vgl. § 2 (6) ArchivG NRW).

Die Möglichkeit zur Übernahme „elektronischer Aufzeichnungen“ und zur Bewertung nach archivfachlichen Kriterien ist in § 1 i. V. m. § 10 Abs. 4 ArchivG NRW festgelegt.

§ 4 (1) ArchivG NRW bestimmt, dass auch „elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen“ anzubieten sind (d. h. fortlaufend aktualisierte Datenbanken, Webseiten etc.).

Archive werden ermächtigt, „auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten“ zu nehmen (vgl. § 4 (1) ArchivG NRW).

Über die Austauschformate, in denen archivwürdige Unterlagen an die Archive übergeben werden – so nicht übergreifend standardisiert –, muss Einvernehmen mit dem Archiv bestehen (vgl. § 3 (6) ArchivG NRW).

Archive sind bei der Einführung neuer Software, aus der archiverelevante Unterlagen entstehen können (vgl. § 3 (6) ArchivG NRW), zu beteiligen.

Archive müssen „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen [...] ergreifen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen“ (vgl. § 5 i. V. m. § 10 ArchivG NRW).

Das so entstandene Archivgut ist „in seiner Entstehungsform“ (vgl. § 5 (2) i. V. m. § 10 ArchivG NRW) zu erhalten.

Digitales Archivgut ist dauerhaft nutzbar zu machen (vgl. § 6 i. V. m. § 10 ArchivG NRW).

Das elektronische Langzeitarchiv berücksichtigt die geltende und für elektronische (Archiv-) Unterlagen maßgebliche Rechtslage.

Fazit:

Die Archivierung elektronischer Unterlagen ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Erstes digitales Archivgut wurde dem Kreisarchiv Siegen-Wittgenstein angeboten, so dass ein elektronisches Langzeitarchiv benötigt wird.

In Anbetracht der geschilderten rechtlichen und den daraus folgenden technischen Voraussetzungen geht das Kreisarchiv Kreis Siegen-Wittgenstein davon aus, dass der Archivträger keine eigenen elektronischen Langzeitarchive einrichtet, sondern sich an einer Gemeinschaftseinrichtung als Kunde bzw. Mandant beteiligt (z. B. Digitales Archiv NRW via KDZ). Eine solche Lösung beansprucht weniger Personal- und EDV-Ressourcen.

Für das Kreisarchiv ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand einmalige Einrichtungskosten in Höhe von 15.000 € und jährliche laufende Kosten in Höhe von 12.000 €.

Links:

1. Archivgesetz NRW:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12067&vd_back=N

2. Gemeinsames Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zur Thematik der digitalen Archivierung, insbesondere zur Einrichtung elektronischer Langzeitarchive.pdf v. 23.11.2012.

Link: <http://www.lkt-nrw.de/Themen/Schule,KulturundSportsowieAus-undWeiterbildung,Archivwesen/Archivwesen.aspx?sortexpression=Date&sortdirection=desc>

3. Peter Worm: „Wer braucht schon ein elektronisches Langzeitarchiv?“ (30. April 2015):

<http://archivamt.hypothesen.org/2152>

4. Informationen zur Langzeitarchivierung:

http://www.langzeitarchivierung.de/Subsites/nestor/DE/Home/home_node.html

5. Informationen zum „Digitalen Archiv NRW“: <http://danrw.d-nrw.de/>

Der Landrat

im Auftrag

Wolfgang Suttner
Kulturreferent